



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
der PersonalFuchs GmbH**
(Stand: 01.04.2012)

A) Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags. Gemäß §12 AÜG (Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung) bedarf jeder **Arbeitnehmerüberlassungsvertrag der Schriftform**. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen ebenso der Schriftform. Der Auftraggeber/Entleiher verpflichtet sich hiermit verbindlich, die ihm von der PersonalFuchs GmbH zugeleiteten Vertragsexemplare gegenzuzeichnen und ein unterschriebenes Exemplar an die PersonalFuchs GmbH zu übermitteln.
 2. Die Annahme eines Auftrages begründet **keine arbeitsrechtlichen Beziehungen** zwischen den Arbeitnehmern der PersonalFuchs GmbH und dem Auftraggeber/Entleiher. Die PersonalFuchs GmbH ist der ausschließliche Arbeitgeber und gewährleistet die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
 3. Die PersonalFuchs GmbH besitzt die **unbefristete Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und ist Mitglied im **Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)**.
 4. Der überlassene Arbeitnehmer ist auf seine berufliche Eignung getestet, einer Berufsgruppe zugeordnet und zur Ausführung des spezifizierten Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind.
 5. Die Ausführung des vereinbarten Auftrages kann auch einem anderen Arbeitnehmer der PersonalFuchs GmbH anvertraut werden. Das **Direktionsrecht** über die Arbeitnehmer bleibt bei der PersonalFuchs GmbH. Der überlassene Arbeitnehmer ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Betrieb durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.
 6. Die Tätigkeit des überlassenen Arbeitnehmers bei dem Auftraggeber/Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers/Entleihers geltenden **öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts**. Die hieraus sich ergebenden Pflichten obliegen dem Auftraggeber/Entleiher unbeschadet der Pflichten der PersonalFuchs GmbH. Der Auftraggeber/Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle am Einsatzort des überlassenen Arbeitnehmers geltenden **Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften**, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Insbesondere hat der Auftraggeber/Entleiher den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Auftraggeber/Entleiher
-

hat den Leiharbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte **besondere Gefahren des Arbeitsplatzes** zu unterrichten. Soweit der überlassene Arbeitnehmer bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers/Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der VBG 100 ausübt, hat der Auftraggeber/Entleiher vor Beginn dieser Tätigkeit auf seine Kosten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines **Arbeitsunfalles** hat der Auftraggeber/Entleiher die PersonalFuchs GmbH unverzüglich gemäß § 1553 Abs. 4 RVO zu benachrichtigen, zugleich ist der Auftraggeber/Entleiher ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

7. Der Auftraggeber/Entleiher ist verpflichtet, die PersonalFuchs GmbH unverzüglich über das **Ausbleiben des überlassenen Arbeitnehmers zu unterrichten**. Kommt der Auftraggeber/Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, wird angenommen, dass die PersonalFuchs GmbH ihre Verpflichtung zur Überlassung des Personals genügt hat.
8. Beim Einsatz des überlassenen Arbeitnehmers in einer **Vertrauensstellung** sowie mit Zugang zu **Geld und Wertsachen** ist vorher eine **gesonderte schriftliche Vereinbarung** zu treffen. Ohne diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darf der überlassene Arbeitnehmer weder mit der Beförderung, noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Zahlungen, die der Auftraggeber/Entleiher gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer vornimmt, geschehen auf sein Risiko und können der PersonalFuchs GmbH nicht entgegengehalten werden.
9. Alle genannten Beträge (z.B. Verrechnungssätze, Honorar) sind **Nettobeträge** und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

B) Verrechnungssätze und Zahlung

1. Die Verrechnungssätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für **Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage**. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die die PersonalFuchs GmbH nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen. Die Erhöhung tritt 2 Wochen nach Zugang der Ankündigung einer **Preiserhöhung** in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Auftraggeber/Entleiher, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.
2. Die Abrechnung erfolgt **monatlich** auf der Grundlage der von dem überlassenen Arbeitnehmer für den Auftraggeber/Entleiher geleisteten Stunden. Diese ergeben sich aus den **Tätigkeitsnachweisen**. Der Auftraggeber/Entleiher ist verpflichtet, die Tätigkeitsnachweise zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber/Entleiher den aufgelisteten Stunden nicht zustimmt. In diesem Fall sind die Stundenunterschiede durch den Auftraggeber/Entleiher auf dem Tätigkeitsnachweis zu dokumentieren. Kommt der Auftraggeber/Entleiher seiner Zeichnungspflicht auch nach einer Mahnung der PersonalFuchs GmbH nicht nach, so werden die Stunden der Abrechnung verbindlich zugrunde gelegt, die sich aus den von dem überlassenen Arbeitnehmer eingereichten Tätigkeitsnachweisen ergibt. **Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig**. Kommt der Auftraggeber/Entleiher mit einer Zahlung in Verzug, werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Der überlassene Arbeitnehmer ist nicht befugt Zahlungen entgegen zu nehmen.

C) Arbeitsvermittlung / Übernahme des überlassenen Arbeitnehmers

1. Sollte sich aufgrund der Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis ergeben (Übernahme des überlassenen Arbeitnehmers), ist die Tatsache der erfolgreichen

Arbeitsvermittlung erfüllt und es ergibt sich folgende (Vermittlungs-) **Honorarstaffel:**

- Übernahme im 1. Monat 15,0% des Bruttojahreseinkommens
- Übernahme im 2. Monat 12,5% des Bruttojahreseinkommens
- Übernahme im 3. Monat 10,0% des Bruttojahreseinkommens
- Übernahme im 4. Monat 7,5% des Bruttojahreseinkommens
- Übernahme im 5. Monat 5,0% des Bruttojahreseinkommens
- Übernahme im 6. Monat 2,5% des Bruttojahreseinkommens

Bei Übernahme nach vorheriger 6-monatiger Arbeitnehmerüberlassung fällt kein Vermittlungshonorar an.

2. Begründet der Auftraggeber/Entleiher mit dem Arbeitnehmer binnen 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als vom Auftraggeber/Entleiher als vermittelt. Die PersonalFuchs GmbH hat in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber/Entleiher **Anspruch auf eine Vermittlungsprovision**. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt 2/12 der zwischen Auftraggeber/Entleiher und dem Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresvergütung mindestens jedoch 4.000,00 Euro.
3. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber/Entleiher und dem ehemaligen Leiharbeiter vereinbarte Bruttojahreseinkommen. Das **Bruttojahreseinkommen umfasst alle Zahlungen** einschließlich der Zahlungen von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Bonus etc., die der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vom Auftraggeber/Entleiher erhalten kann.

D) Arbeitszeit, Zuschläge, Fahrtkosten

Der Auftraggeber/Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den überlassenen Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich **zulässigen Arbeitszeitgrenzen** zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit - mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes - zulässig ist, hat der Auftraggeber/Entleiher eine solche **Genehmigung** zu erwirken. Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Auftraggebers/Entleihers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden gem. den tariflichen Vorschriften (BZA) berechnet.

Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebiets München, so hat der Auftraggeber/Entleiher die **Fahrtkosten** des überlassenen Arbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmitte bis zur Arbeitsstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

E) Gewährleistung und Haftung

Im Hinblick darauf, dass der überlassene Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers/Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet die PersonalFuchs GmbH nicht für die Ausführung dieser Tätigkeiten und nicht für Schäden, die der überlassene Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit oder anlässlich seiner verursacht. Der Auftraggeber/Entleiher stellt die PersonalFuchs GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den überlassenen Arbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung der PersonalFuchs GmbH für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

F) Dauer der Überlassung und Kündigung

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist.

Innerhalb der ersten fünf Arbeitstage ist der Vertrag mit einer Frist von einem Arbeitstag zum Ende eines Arbeitstags beiderseits kündbar. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Nach diesem Zeitraum kann der Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen beiderseits gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

G) Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **vertraulich** zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung fort.

G) Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber/Entleiher willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von der PersonalFuchs GmbH gespeichert und automatisiert verarbeitet werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist **München**. Es gilt das Recht der **Bundesrepublik Deutschland**.
3. Ergänzungen, Nebenabreden sowie alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
4. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche zulässige treten, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.

PERSONALFUCHS GMBH

Agnes-Bernauer-Str. 202
81241 München
Tel. (089) 54 90 91 92
E-Mail: marina.fuchs@personalfuchs.de
<http://www.personalfuchs.de>
